

Oberlandesgericht Köln
-Geschäftsstelle-



-19- Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

Rechtsanwälte
Jones Day
Breite Str. 69
40213 Düsseldorf



03.08.2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

19 W 32/18

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Groß
Durchwahl

0221 - 7711-358

Ihr Zeichen: 172210-690003 JG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Sachen

Internet Corporation for Assigned Names and Numbers gegen EPAG
Domainservices GmbH

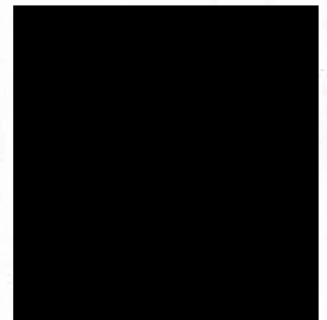
wird Ihnen anliegende Abschrift zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Groß

Justizbeschäftigte (mD)

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -





Rickert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH · Kaiserplatz 7-9 · 53113 Bonn

Oberlandesgericht Köln
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

Jones Day
Neuer Stahlhof, Britten Straße 61, 40213 Düsseldorf
- 7. Aug. 2018
Frist
Verfrist

OBERLANDESGERICHT
Köln
Eingang am:
- 3. AUG. 2018
Anl. Hef. Bd.

Rickert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Rechtsanwälte

Thomas Rickert

[Redacted]

Geschäftsführer

Thomas Rickert

HRB 9269
AG Bonn

[Redacted]

vorab per Telefax an: [Redacted] (3 Seiten)

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 18/310/01/AK

Sachbearbeiter: RA Thomas Rickert
E-Mail: [Redacted]

Bonn, den 01.08.2018

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

ICANN /. EPAG Domainservices GmbH

Az. 19 W 32/18

nehmen wir zum Schriftsatz der Antragstellerin vom 11.07.2018 wie folgt in gebotener Kürze Stellung:

Es ist unzutreffend, dass der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) "in allen relevanten Aspekten die Ansicht der Antragstellerin unterstützt oder mit ihr übereinstimmt" (Schriftsatz vom 11. Juli 2018, S. 1). Im Gegenteil: Der EDSA bestätigt lediglich, die Temporäre Spezifikation zu Kenntnis genommen zu haben („The EDSA has also taken note of the Temporary Specification [...]“, Anlage AG 5, S. 1) - und weist ausdrücklich darauf hin, in seinem Schreiben nur auf diejenigen Fragen der Antragstellerin einzugehen, die "dringende weitere Befassung" durch die Antragstellerin auf dem Weg zu der Entwicklung einem mit der DSGVO kompatiblen WHOIS-Modell erfordern ("[...] the EDPD will respond to the questions raised by your



letter in relation to those issues requiring immediate further consideration as ICANN proceeds to develop a GDPR-compliant WHOIS model.", Anlage **AG 5**, S. 1). Der EDSA stellt damit klar, dass die bisherigen Bemühungen der Antragstellerin nicht ausreichend sind.

Wenn die Antragstellerin hervorhebt, dass vermeintlich der EDSA die Auffassung der Antragstellerin teilte, da dem Registranten eine Möglichkeit gegeben werden soll, Kontaktdaten für andere Personen als sie selbst anzugeben, so unterschlägt sie die Grundaussage des EDSA: Dieser schreibt ausdrücklich, dass Registranten grundsätzlich nicht verpflichtet sein sollen, personenbezogenen Daten anzugeben ("*The EDPD considers that registrants should in principle not be required to provide personal data directly identifying individual employees (or third parties) fulfilling the administrative or technical functions on behalf of the registrant*", Anlage **AG 5**, S. 4). Genau diese Verpflichtung enthält aber das RAA in Verbindung mit der Temporären Spezifikation (dazu unser Schriftsatz vom 10. Juli 2018, Ziffern 3.2.2 und 7).

Der EDSA bestätigt letztlich nur Selbstverständlichkeiten: Wo keine personenbezogenen Daten erhoben werden, bestehen datenschutzrechtlich keine Bedenken. Möchte die Antragstellerin die Möglichkeit einräumen, dass administrative und technische Kontakte angegeben werden können, so darf dabei keine Verpflichtung zur Angabe personenbezogener Daten bestehen. Zu den im letztgenannten Fall umzusetzenden rechtlichen Anforderungen hat sich der EDSA nicht geäußert, und die Antragstellerin hat bislang nicht die erforderlichen Schritte unternommen, um in rechtlich unbedenklicher Weise Daten auf Basis einer Einwilligung erheben und an die Antragstellerin und weitere Beteiligte übermitteln zu können (dazu unser Schriftsatz vom 10. Juli 2018, Ziffer 3.2 und 4). Auch der EDSA fordert eine diesbezügliche Klarstellung der Temporären Spezifikation (Anlage **AG 5**, S. 4)

Weiter weist der EDSA zutreffend darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit der Erhebung personenbezogener Daten getrennt von deren Veröffentlichung zu betrachten ist. Die Antragstellerin zieht allerdings daraus die falschen Schlüsse: Die bloße Tatsache, dass sich der EDSA zur Veröffentlichung äußert, belegt nicht, dass die vorhergehende Erhebung personenbezogener Daten vom EDSA als rechtmäßig angesehen wird. Das ist eine Verzerrung der Einlassung des EDSA; dieser hatte sich wie oben beschrieben ja zuvor zu den Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Erhebung geäußert. Im Ergebnis kann sich überhaupt die Frage der Veröffentlichung von Daten nur bezüglich solcher Daten stellen, die



zuvor rechtmäßig erhoben wurden. Hierzu haben wir mit unserem Schriftsatz vom 10. Juli 2018 umfangreich vorgetragen.

Im Ergebnis lässt sich festhalten: Aus Sicht des EDSA verbietet sich die verpflichtende Erhebung personenbezogener Daten – d.h. genau die Praxis, die die Antragstellerin mit ihrem Hauptantrag gerichtlich durchsetzen will. Soweit die Antragstellerin mit ihrem Hilfsantrag nun noch lediglich die optionale Erhebung und Übermittlung verlangt, ist dies vom Vertrag nicht gedeckt – und selbst wenn es dies wäre, müsste die Antragstellerin zunächst die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen schaffen, um die Antragsgegnerin in die Lage zu versetzen, die Datenerhebung auf dieser Basis vornehmen zu können.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass die Antragstellerin einer Fehlvorstellung unterliegt, wenn sie auf der letzten Seite ihres Schriftsatzes behauptet, dass die DSGVO nicht als Rechtsgrundlage dienen kann, um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung zur Erhebung von Admin-C und Tech-C Daten kategorisch abzulehnen. Die DSGVO ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Es geht insofern nicht darum, dass eine Rechtsgrundlage dafür gefunden werden muss, dass die von der Antragstellerin verlangten Datenverarbeitungen nicht möglich sind, sondern vielmehr darum, Rechtsgrundlagen zu finden, die eine Datenverarbeitung ermöglichen. Genau dies ist der Antragstellerin bislang allerdings nicht gelungen.

Für weitere Details nehmen wir Bezug auf den diesseitigen Schriftsatz vom 10.07.2018.

Thomas Rickert
Rechtsanwalt
Rickert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

pro abs.

Rechtsanwalt
Rickert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Rechtsanwalt
Fieldfisher (Germany) LLP